

Sportangler-Verein Lambsheim e.V.

Vereinsatzung

Beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 07.08.1970, geändert am 25.01.1974, am 23.01.1976, am 30.01.1981, sowie am 10.11.1989. Überarbeitet und in nachstehender Neufassung verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 20.03.1992.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2002, 17.03.2006, 20.03.2009, 15.03.2013, 17.03.2017, 15.03.2024

Die in dieser Satzung der Einfachheit halber gebrauchten femininen oder maskulinen Formulierungen bei Personalien, beinhalten immer beide Geschlechter, ohne persönliche Wertung.

§ 1 Name und Sitz

Der am 13.06. 1970 gegründete Verein führt die Bezeichnung
„Sportangler-Verein Lambsheim e.V.“
Als Sitz des Vereins wird Lambsheim bestimmt.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Sportangler-Verein Lambsheim e.V. mit Sitz in Lambsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - Förderung der waidgerechten Angelfischerei.
 - Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Ausübung des Castingsports.
 - Förderung des Gewässer-, Natur-, Tier- und Umweltschutzes, sowie der Landschaftspflege durch eigene Maßnahmen oder Unterstützung der damit beschäftigten Institutionen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Erwerb und Pachtung von Gewässern und deren sachkundige Bewirtschaftung.
 - Abhaltung einschlägiger Schulungen.
 - Heranführung der Jugend an die Aufgaben und Ziele des Vereins.
 - Errichtung und Unterhaltung der notwendigen Betriebs- und Clubräume.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein verhält sich parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ist der Verein durch den Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. (§ 59 BGB)

Gleichfalls ist jede Änderung des Vorstandes zur Eintragung anzumelden. (§ 67 BGB)

Die Eintragung ist erfolgt beim Amtsgericht Frankenthal am 29.09.1971 unter Nummer 328 und besteht beim Amtsgericht Ludwigshafen unter Nr. VR20529.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Anschluss an einen Dachverband wird angestrebt.

Über Anschluss und Art des Dachverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Eintritt

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Aufgenommen werden kann jede natürliche oder juristische Person. Kinder und Jugendliche benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe für eine Ablehnung bekannt zu geben.
3. Nicht aufgenommen wird, wer nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, oder entmündigt ist, oder dem wegen Verstoß gegen die fischereirechtlichen Bestimmungen der Jahresfischereischein entzogen worden ist.
4. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Aufzunehmende die Vereinsstatuten ausdrücklich an.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. Aktive Mitglieder

Dies sind natürliche Personen, die die zur Fischerei berechtigenden Papiere und Prüfungen besitzen. Ohne gültige Sportfischerprüfung ist eine aktive Mitgliedschaft nur für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr möglich.

Aktive Mitglieder können Passiv-Status beantragen. Sie zahlen dann nur noch den Beitrag für Fördernde Mitglieder und erhalten keinen Erlaubnisschein. Die Teilnahme an Angelveranstaltungen oder der Erwerb einer zeitlich befristeten Angelerlaubnis ist möglich.

2. Fördernde Mitglieder

Dies sind natürliche oder juristische Personen, die mit dem Verein in Beziehung stehen, sowie Freunde und Förderer der in der Satzung festgelegten Vereinszwecke, welche bestrebt sind, den Verein materiell und ideell zu unterstützen. Sie erhalten keine Angelerlaubnis des Vereins. Der Übertritt zum aktiven Mitglied setzt voraus, dass die zu diesem Zeitpunkt gültige Aufnahmegebühr entrichtet ist und eine gültige Sportfischerprüfung abgelegt wurde.

3. Jugendliche Mitglieder

Dies sind natürliche Personen, lt. Satz 1+2, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Stimmrecht in den eigens einberufenen Jugendversammlungen. In der Mitgliederversammlung haben sie vollständiges Vorschlags-, Antrags- und Rederecht. Aktives Wahlrecht (Stimmrecht) besteht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Passives Wahlrecht (Wählbarkeit) ab 16 gilt nur für die Beiratswahl und wird in der Geschäftsordnung näher definiert.

4. Ehrenmitglieder

Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirats durch gemeinsame Abstimmung der Vorstands- und Beiratsmitglieder mit einer Abstimmungsmehrheit von drei Vierteln der zur Sitzung erschienenen Mitglieder ernannt.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind außerordentliche Verdienste um den Angelsport und den Verein, sowie Vollendung des 65. Lebensjahres und mindestens 15 Jahre Verbandszugehörigkeit.

§ 7 Vereinsbeiträge

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, ggf. Beiträge zum Dachverband und Sonderbeiträge. Der Beitrag wird erhoben in Form von Geldzahlungen, Sachleistungen oder Leistung von Diensten.
2. Höhe und Art der Vereinsbeiträge sind Alters- und Abteilungsabhängig in der Beitragsordnung festgelegt. (§58 BGB)
3. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierbei ist wie bei der Satzungsänderung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich (§33 BGB). Die Änderungen treten ab dem der Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr in Kraft.
4. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. Januar für das laufende Jahr zu zahlen. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückzahlung der geleisteten Beiträge.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt mit formloser Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
2. Mitglieder, die länger als zwei Monate mit dem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug sind, verlieren ihre Vereinsrechte und schließen sich wegen Beitragsunwilligkeit aus dem Verein aus. Neumitglieder, die keinen Arbeitseinsatz leisten schließen sich wg. Beitragsunwilligkeit aus dem Verein aus. In beiden Fällen erfolgt keine weitere Benachrichtigung. Der Arbeitseinsatz kann erst ab dem 6. Mitgliedsjahr durch Ersatzzahlung ausgeglichen werden.
3. Durch Verzug aus dem Tätigkeitsbereich des Vereins auf Antrag des Mitgliedes.
4. Durch Ausschluss aus dem Verein.
 - Bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblicher Verletzung der fischereirechtlichen Bestimmungen.
 - Bei Vereinsschädigung.

Der Ausschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Sitzung erschienenen Vorstands- und Beiratsmitgliedern.
5. Durch Tod.

§ 9 Organe des Vereins

1. Der Vorstand (§26, BGB)
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer Verwaltung, dem Geschäftsführer Finanzen, sowie einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (§ 27 BGB) in geheimer oder offener Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung kann eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus seinem Amt aus, kann in einer gemeinsamen Abstimmung von Vorstand und Beirat, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder, ein neues Vorstandsmitglied für den Rest des laufenden Geschäftsjahres bestellt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er veranlasst die Bildung von Ausschüssen und die Berufung von Sachverständigen zur Bearbeitung von Sonderfragen. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Dem 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall dem 2. Vorsitzenden, obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, Beirates und der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer Verwaltung besorgt die Vereins- und Mitgliederverwaltung. Der Geschäftsführer Finanzen ist für das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen, sowie für die Buchhaltung zuständig. Die genaue Definition der Aufgaben aller Vorstandsmitglieder ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 11 Der Beirat

1. Er wird gebildet aus den Leitern der bestehenden Arbeitsausschüsse, sowie deren Stellvertretern.
Es können max. 10 Arbeitsausschüsse gebildet werden, mind. jedoch 1-6:
 - Ausschuss 1: Gewässer- und Naturschutz
 - Ausschuss 2: Ordnung und Kontrolle
 - Ausschuss 3: Jugend und Ausbildung
 - Ausschuss 4: Angelveranstaltungen und Vereinsfischen
 - Ausschuss 5: Haus und Reparatur
 - Ausschuss 6: Wirtschaft und Inventar
 - Ausschuss 7-10 werden in der Geschäftsordnung definiert und müssen nicht verpflichtend besetzt werden.
2. Der Beirat wird in der Mitgliederversammlung des Folgejahres der Vorstandswahl, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung kann eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.
3. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.
4. Aufgaben und Besetzung der Arbeitsausschüsse werden von Vorstand und Beirat gemeinsam festgelegt. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse. Sie bereiten anstehende Entscheidungen vor. Die Leiter bringen sie als Beschlussvorlage in den Beirat ein. Die genaue Definition der Aufgaben aller Beiratsmitglieder ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres, spätestens im März einzuberufen. Der Termin wird im Dezember des Vorjahres mitgeteilt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder oder 3/10 aller Mitglieder es schriftlich mit Begründung und Festlegung der Tagesordnung beantragen. Die Antragsteller sind verpflichtet, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung ihren Antrag zu vertreten. (§ 32 u. § 37 BGB)
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, sowie an der Informationstafel des Vereins zu veröffentlichen.
4. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge nach diesem Termin können nur dann behandelt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

5. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Die Belange der jugendlichen Mitglieder werden in einer eigenen Jugendversammlung vor der Mitgliederversammlung behandelt und ggf. vom Vorstand bei der Mitgliederversammlung vorgetragen.
6. Das aktive und passive Wahlrecht wird in der Geschäftsordnung näher definiert.
7. Alle in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
8. Beschlüsse mit dauerhafter Wirkung werden in der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung fortgeschrieben, und jeweils in der Mitgliederversammlung des Folgejahrs der Beiratswahl überprüft und einzeln oder gemeinsam zur Abstimmung gestellt.

§ 13 Vertretung des Vereins

1. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
2. Beschränkung des Vorstandes in seiner Vertretungsmacht: Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2500.- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirates hierzu schriftlich (Protokoll) erteilt wird.
3. Vorstand, Beirat und Ausschüsse arbeiten nach einer Geschäftsordnung, die zu Beginn jeder Amtsperiode vom neugewählten Vorstand für die kommende Amtszeit verabschiedet wird.

§14 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte zu deren besonderen Prüfung jeweils zwei Vorstandsmitglieder selbstverständlich jederzeit berechtigt sind, werden allgemein geprüft durch zwei jeweils in der jährlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr zu wählende Rechnungsprüfer (Revisoren). Die beiden Revisoren zählen nicht zu dem Vorstand und nehmen an dessen Sitzungen nur teil, wenn sie über die Revision Bericht erstatten.

§ 15 Entlastung

1. In der jährlichen Mitgliederversammlung soll dem Vorstand für die Geschäftsführung und dem Geschäftsführer Finanzen für die Kassenführung Entlastung erteilt werden.
2. Der Antrag, im positiven oder negativen Sinn, wird in der Regel von den Revisoren zum Abschluss des Revisionsberichtes gestellt, kann aber auch von jedem anwesenden Mitglied durch Zuruf gestellt werden.
3. Die Entlastung ist fester Bestandteil der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn drei Vierteile der eingetragenen Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Drei Vierteile der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder genügen nicht. (§ 41 BGB)

§ 17 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lambsheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Liquidatoren

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Besteht zum Zeitpunkt der Liquidation kein funktionsfähiger Vorstand, so werden die Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung bestimmt. (§ 49 BGB)

§ 19 Bekanntmachung der Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu geben. (§ 50 BGB)

§ 20 Satzungsänderung

Zum Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. (§ 33 BGB)

§ 21 Entschädigung

Der Vorstand, Beirat und die Ausschussmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Erstattung entstehender und nachweisbarer Unkosten kann geltend gemacht werden.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankenthal/Pfalz.

6715 Lamsheim, den 07.08.1970

Der Vorstand
gez. Mlnarschik (1. Vorsitzender) gez. Sander (Schriftführer)

6715 Lamsheim, den 25.01.1974

Der Vorstand
gez. Mlnarschik (1. Vorsitzender) gez. Mayer (Schriftführer)

6715 Lamsheim, den 23.01.1976

Der Vorstand
gez. Mlnarschik (1. Vorsitzender) gez. Mayer (Schriftführer)

6715 Lamsheim, den 30.01.1981

Der Vorstand
gez. Mlnarschik (1. Vorsitzender) gez. Renz (Schriftführer)

6715 Lamsheim, den 10.11.1989

Der Vorstand
gez. Mlnarschik (1. Vorsitzender) gez. Konzack (Schriftführer)

6715 Lamsheim, den 20.03.1992

Der Vorstand
gez. Mlnarschik (1. Vorsitzender) gez. Kopecek (Schriftführer)

67245 Lamsheim, den 22.03.2002

Der Vorstand
gez. Christmann (1. Vorsitzender) gez. Beck (1. Schriftführer)

67245 Lamsheim, den 17. März 2006

Der Vorstand
gez. Christmann (1. Vorsitzender) gez. Kopecek (Schriftführer)

67245 Lamsheim, den 20. März 2009

Der Vorstand
gez. Christmann (1. Vorsitzender) gez. Kopecek (Schriftführer)

67245 Lamsheim, den 15. März 2013

Der Vorstand
gez. Dahlemann (1. Vorsitzender) gez. Kopecek (Schriftführer)

67245 Lamsheim, den 17. März 2017

Der Vorstand
gez. Dahlemann (1. Vorsitzender) gez. Kopecek (Schriftführer)

67245 Lambsheim, den 15. März 2024

Der Vorstand

gez. Kappler (1. Vorsitzender)

gez. Kopecek (Schriftführer)